

Verordnung des Landkreises Oldenburg vom 16.10.2000 zum Schutz der Hunte zwischen Wildeshausen und Astrup (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 46, S. 1006, vom 17.11.2000) zuletzt geändert durch Art. 1 § 3 der VO vom 26.02.2002 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 13, S. 346)

Aufgrund der §§ 28 und 28c des Nieders. Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86), wird verordnet:

§ 1 Unterschutzstellung

Der in § 3 genannte Gewässerabschnitt der Hunte wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und der Gemeingebrauch daran eingeschränkt. Die Verordnung vom 04.11.1976 zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg und der Landkreise Oldenburg und Vechta - Landschaftsschutzgebiet Mittlere Hunte - Nr. OL 141 bleibt unberührt.

§ 2 Schutzzweck

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs dient dem Schutz, dem Erhalt und der weiteren Entwicklung des in § 3 genannten Gewässerabschnitts als Lebensraum für seltene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte, fließgewässertypische Tier- und Pflanzenarten.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Abschnitt des Gewässers „Hunte“ zwischen dem Kraftwerk in Wildeshausen und der Überführung der Kreisstraße 235 „Sandkruger Straße“ in Astrup.

§ 4 Schutzbestimmungen

- (1) In dem in § 3 genannten Gewässerabschnitt ist das Befahren ganzjährig mit Wasserfahrzeugen mit mehr als 6 m Länge oder mehr als 1 m Breite verboten.
- (2) In der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juni eines jeden Jahres ist das Befahren des in § 3 genannten Gewässerabschnitts mit Wasserfahrzeugen jeder Art verboten.

§ 5 Freistellungen

Freigestellt ist das Befahren im Rahmen der Gewässer- und Brückenunterhaltung.

§ 6 Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann der Landkreis von den Verboten des § 4 eine Befreiung nach Maßgabe des § 53 NNatG erteilen.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 64 Nr.1 des Nieders. Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne im Besitz einer Befreiung zu sein, den in § 3 genannten Gewässerabschnitt entgegen § 4 befährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 des Nieders. Naturschutzgesetzes mit einer geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Oldenburg, den 16.Okt. 2000

Bokelmann (Landrat)

Haubold (Oberkreisdirektor)